

# Das französische Energie- und Klimagesetz in Frankreich – Planung und Anpassung der energie- und klimapolitische Ziele

November 2019

Autorin:

Sarah Dalisson, DFBEW, sarah.dalisson@developpement-durable.gouv.fr

**Der Disclaimer befindet sich auf der letzten Seite des Dokuments.**

## Zusammenfassung

Das vom französischen Parlament im Herbst 2019 verabschiedete und am 9. November im *Journal Officiel* der französischen Republik veröffentlichte Energie- und Klimagesetz diente ursprünglich dem Ziel, die Anpassung verschiedener Planungsinstrumente der französischen Energiewende im Gesetz zu verankern. Im Laufe des parlamentarischen Prozesses wurde es jedoch um weitere energiepolitische Aspekte ergänzt.

Zu den wichtigsten Ergebnissen dieses Gesetzes gehört die Erhöhung des Zieles zur Senkung der Treibhausgasemissionen, die Einführung des Prinzips der Klimaneutralität bis 2050, die Erhöhung des Ziels der Senkung des Verbrauchs fossiler Energie auf 40 % bis 2030, die Erhöhung des EE-Ausbauziels auf mindestens 33% bis 2030, sowie das Verschieben der 50 %-Marke für den Atomenergieanteil im Strommix auf 2035. Das Gesetz enthält weitere Vorschriften in allen Bereichen der Energie- und Klimagesetzgebung.

Dieses Memo des Deutsch-französischen Büros für die Energiewende fasst die Hauptpunkte des Energie- und Klimagesetzes zusammen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch:





## Inhalt

Zusammenfassung	1
I. Hintergrund und inhaltlicher Rahmen des Gesetzes	3
II. Energiepolitische Ziele und Monitoring der Klimapolitik	4
III. Regulierung des Energiesektors	5
IV. Regelungen im Bereich erneuerbare Energien	5
V. Gebäudesektor	6
Disclaimer	7



## I. Hintergrund und inhaltlicher Rahmen des Gesetzes

Mit dem im Jahr 2015 verabschiedeten Energiewendegesetz für grünes Wachstum (*Loi relative à la transition énergétique pour la croissance verte*, LTCEV)<sup>1</sup> wurden in Frankreich zwei Planungsinstrumente für die nationale Energie- und Klimapolitik geschaffen. Die nationale Dekarbonisierungsstrategie (*Stratégie nationale bas carbone*, SNBC) setzt die Senkungspfade für treibhausgasemittierende Sektoren fest während die mehrjährige Programmplanung für Energie (*Programmation pluriannuelle de l'énergie*, PPE) diese Zielvorgaben in konkrete Meilensteinen für den Energiemix umsetzt.<sup>2</sup>

Beide Dokumente mussten für die Laufzeit 2019-2023 aktualisiert werden und dabei unter anderem die erhöhten klimapolitischen Ambitionen eines 2017 vorgestellten Klimaschutzplans<sup>3</sup> berücksichtigen. Zudem musste die von der Regierung 2018 angekündigte Verschiebung der Senkung des Atomenergieanteils im Strommix auf 50 % von 2025 auf 2035 in Betracht gezogen werden.

Da die beiden Planungsinstrumente nicht im Widerspruch mit den energiepolitischen Hauptzielen aus dem Energiewendegesetz von 2015 stehen dürfen, wurde die Verabschiedung eines neuen Gesetzes notwendig. Hieraus resultiert das Energie- und Klimagesetz.

Das Energie- und Klimagesetz sollte ursprünglich nur der Anpassung der oben genannten Hauptziele dienen. Nach der ersten Lesung des Entwurfs in der Nationalversammlung betrug er allerdings 69 statt der ursprünglichen 12 Artikel. Die 69 Artikel sind in acht Themengebiete der Energie- und Klimapolitik unterteilt:

- Allgemeine Zielvorgaben für die Energiewende
- Klimavorschriften
- Umweltprüfungsmaßnahmen
- Betrugsbekämpfung bei Energieeinsparzertifikaten
- Umsetzung des europäischen Winterpakets
- Bestimmung zur Anpassung des Gesetzesentwurfs in den französischen Überseegebieten
- Energieregulierung
- Reglementierte Gas- und Stromverkaufstarife

Im Folgenden werden die Eckpunkte des Gesetzes zusammengefasst. Der vollständige Gesetzestext ist auf der [Webseite](#) des *Journal Officiel* der französischen Republik zu finden (auf Französisch).

---

<sup>1</sup> MTES 2015, Französisches Energiewendegesetz für grünes Wachstum (*Loi relative à la transition énergétique pour la croissance verte*, LTCEV) ([Link](#), auf Französisch).

<sup>2</sup> Einen Überblick zu den zentralen Maßnahmen der SNBC und PPE liefert ein [DFBEW-Memo](#).

<sup>3</sup> MTES 2017, Klimaschutzplan (*Plan Climat*) ([Link](#), auf Französisch).

## II. Energiepolitische Ziele und Monitoring der Klimapolitik

Im ersten Artikel werden als Folge der **Verankerung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050** verschiedene energie- und klimapolitischen Ziele angepasst:

- Das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 wird erstmal bestätigt. Der bisher festgelegte Reduktionspfad, der eine Emissionsreduzierung um den Faktor 4 im Jahr 2050 gegenüber 1990 vorsah, wird durch das Gesetz abgeändert und bestimmt fortan eine Reduzierung um mindestens den Faktor 6.
- Die Dringlichkeit des Handelns gegen den Klimawandel (*urgence climatique*) wird festgeschrieben.
- Der Verbrauch fossiler Energie soll bis 2030 um 40 % ggü 2012 gesenkt werden, verglichen mit den 30 % im Energiewendegesetz von 2015. Auch wurde festgelegt, dass der Anteil an dekarbonisiertem Wasserstoff bis 2030 zwischen 20 % und 40 % betragen soll.
- Das Ziel für den Anteil erneuerbarer Energien im Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 wird von bisher 32 % auf mindestens 33% angehoben und bleibt bei 23 % für 2020.
- Ein Zwischenziel für die Minderung des Endenergieverbrauchs wurde in den Gesetzestext aufgenommen. Dieses Ziel besagt, dass im Jahr 2023 eine Verringerung um 7 % ggü. 2012 erreicht wird.
- Zur Flexibilisierung des Stromsystems sollen bis 2028 mindestens 6,5 GW an zusätzlichen Kapazitäten zur Laststeuerung erreicht werden.

Es wurden weiterhin mehrere für die **Entwicklung des Strommix** relevante Vorschriften angepasst:

- Der Zeitplan für die Reduzierung des Atomenergieanteils auf 50 % am Strommix wird von eingangs 2025 auf jetzt 2035 angepasst (Art.1).
- Die letzten Kohlekraftwerke sollen weiterhin bis Ende des Jahres 2022 geschlossen werden. Zudem ist eine Unterstützung der dortigen Angestellten geplant. Die Kraftwerksschließungen werden durch die Einführung einer Emissionsobergrenze (0,55 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente/MWh ab 1. Januar 2022) für Stromerzeugungsanlagen auf Basis fossiler Brennstoffe begleitet (Art. 12).

Zum **Monitoring der Energie- und Klimapolitik** wurden ebenfalls mehrere Vorschriften angenommen:

- Vor dem 1. Juli 2023 und danach alle fünf Jahre werden in einem Gesetz die Prioritäten für nationale energiepolitische Maßnahmen festgelegt. Die zukünftigen Versionen der PPE und SNBC müssen sich an den Maßnahmen aus diesem Gesetz ausrichten (Art.2).
- Offizielle Schaffung des Hohen Rats für den Klimawandel (*Haut Conseil pour le climat*), der für die Bewertung der Klimaschutzmaßnahmen der Regierung zuständig ist (Art. 10).
- Die Regierung soll ebenso bis ein Jahr nach der Veröffentlichung des Energie- und Klimagesetzes einen Bericht über die möglichen Bewertungs- und Anreizsysteme für die Kohlenstoffabscheidung – und Speicherung (*Carbon Capture and Storage, CCS*) verfassen (Art. 69).
- Ab 2022 soll nicht nur der nationalen CO<sub>2</sub>-Ausstoß, sondern auch der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck, der auch den Warenimport berücksichtigt, in der Dekarbonisierungsstrategie berücksichtigt werden (Art. 8).

Weiter sieht Artikel 39 die **Umsetzung durch Verordnungen der verschiedenen Bestandteile des „Clean Energy Package“** der Europäischen Union in französisches Recht vor.



### III. Regulierung des Energiesektors

Das Gesetz sieht folgende Maßnahmen im Bereich der **Regulierung des Energiesektors** vor:

- Die Obergrenze für Atomstrom, welchen die Wettbewerber von EDF zu einem Preis von 42 €/MWh erwerben können (ARENH<sup>4</sup>), wurde von 100 TWh auf 150 TWh angehoben (Art. 62).
- Abschaffung der regulierten Gasverkaufstarife<sup>5</sup> bis spätestens 30 Tage nach Veröffentlichung des Gesetzes für neue Verträge, ein Jahr nach Veröffentlichung für Bestandsverträge von Nichthaushaltskunden und bis zum 1. Juli 2023 für die laufenden Verträge für Haushaltskunden (Art. 63).
- Die Abschaffung des regulierten Stromverkaufstarifs für Gewerbekunden mit Ausnahme von Kleinstunternehmen ist spätestens bis zum 31. Dezember 2020 vorgesehen (Art. 64).

### IV. Regelungen im Bereich erneuerbare Energien

Folgende Anpassungen betreffen die allgemeinen Vorschriften für **erneuerbare Energien**:

- Alle Fördermaßnahmen für Strom und Gas aus erneuerbaren Energiequellen müssen jetzt den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck von Projekten als Teil ihrer Förderkriterien für Förderprogramme beinhalten (Art. 30).
- Kollektiver Eigenverbrauch wurde durch die Einführung des Konzepts einer „erneuerbaren Energien Gemeinschaft“ (CER) unter anderem in Bezug auf Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Verkauf und Selbstverbrauch erneuerbarer Energien im Gesetz definiert (Art. 40). Dies soll die Entwicklung lokaler Projekte durch die Schaffung von diesen Gemeinschaften fördern. Es ist ein neues Instrument für die Entwicklung von Projekten, die von Bürgern oder lokalen Behörden getragen werden sollen. Der Artikel weitet den Geltungsbereich des Rechtsrahmens für Eigenverbrauch des PACTE-Gesetzes auf kollektiven Eigenverbrauch aus.<sup>6</sup>
- Der Eigenverbrauch innerhalb eines gleichen Gebäudes ist gesetzlich verankert worden.
- Festlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen des Umweltprüfungsverfahrens zur Prüfung von Erneuerbaren-Energien-Projekten (Art. 33 und 35).

Der weitere Zubau der **Offshore-Windenergie** wird beschleunigt:

- Das Gesetz beabsichtigt, bis 2024 kontinuierlich die jährlichen Ausschreibungsvolumina für Offshore-Wind bis auf 1 GW anzuheben (Art. 1).

Das Gesetz sieht folgende neue Regelungen für die **Solarenergie** vor:

- Neue genehmigungspflichtige Anlagen, Betriebsstätten für Industrie oder Handwerk, Lagerhallen, private Gewerbehallen oder neue überdachte und öffentlich zugängliche Parkplätze mit mehr als 1.000 Quadratmetern müssen erneuerbare Energien, insbesondere PV-Anlagen installieren, oder eine Begrünung auf mindestens 30 % der Dachfläche umsetzen (Art. 47).
- Das Gesetz erleichtert die Durchführung von PV-Projekten, insbesondere auf Carports, die auf Parkplätzen integriert sind (Art. 44 und 45).

---

<sup>4</sup> Eine Übersicht zum ARENH-Instrument in Frankreich bietet ein [DFBEW-Memo](#).

<sup>5</sup> 2017 hat das oberste Verwaltungsgericht entschieden, dass die beschlossenen Gaspreise gegen das Recht der Europäischen Union verstoßen (CE 19. Juli 2017, *Association nationale des opérateurs détaillants en énergie*). Die Nationalversammlung hatte 2019 das Prinzip der Abschaffung der Gaspreise in den Text des Gesetzentwurfs über das Wachstum und die Transformation von Unternehmen (*Loi PACTE*, [Link](#), auf Französisch) hinzugefügt, doch dieses Gesetz wurde im Mai 2019 nach der Verabschiedung im Parlament an das Verfassungsgericht verwiesen, und der Artikel über die regulierten Preise wurde gestrichen, mit der Begründung, dass dieser zu weit vom ursprünglichen Zweck des Gesetzes läge.

<sup>6</sup> Art.126 des Gesetzes über das Wachstum und die Transformation von Unternehmen (*Loi PACTE*).

Außerdem wurden im Bereich von **grünem Gas und Wasserstoff** verschiedene Ziele und Maßnahmen definiert:

- Der Anteil des kohlenstoffarmen und erneuerbaren Wasserstoffs soll bis 2030 zwischen 20 % bis 40 % des gesamten Wasserstoffverbrauchs erreichen (Art. 1).
- Das Gesetz erweitert das im Landwirtschafts- und Lebensmittelgesetz (EGAlim) festgelegte Recht auf Einspeisung<sup>7</sup> von allen Typen erneuerbaren Gases, oder Gase, welche aus rückgewonnener Energie hergestellt werden, und in die Netze eingespeist werden sollen (Art. 49).
- Einführung einer Reform des Systems der Biogasherkunftsnachweise<sup>8</sup> und der partizipativen Investitionen in Biogasproduktionsprojekte: Abstimmung des Systems der Herkunftsnachweise für Gas mit denjenigen für Strom und Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/2001 über die Nutzung der aus erneuerbaren Quellen produzierten Energie: die Herkunftsnachweise aus anderen Ländern innerhalb der Europäischen Union werden ab dem 30. Juni 2021 in Frankreich anerkannt (Art. 50).
- Zudem wurden einige Maßnahmen zu Herkunftsnachweisen für erneuerbaren Strom verabschiedet (Art. 51).
- Die Regierung soll die Terminologie der verschiedenen Arten von Wasserstoff je nach Erzeugungsquelle festlegen und einen Förderrahmen für erneuerbaren Wasserstoff und Wasserstoff aus CO<sub>2</sub>-armen Strom festlegen (Art. 52).
- Einführung eines Herkunftsgarantiesystems für erneuerbaren Wasserstoff. Das Recht auf Einspeisung wurde auf den kohlenstoffarmen Wasserstoff ausgedehnt (Art. 49).

## V. Gebäudesektor

Im **Gebäudesektor** sieht das Gesetz folgende Regelungen vor:

- Jede mehrjährige Programmplanung (PPE) muss eine Roadmap zur energetischen Gebäudesanierung beinhalten, die das Ziel der Reduzierung des Energieverbrauchs von Gebäuden festlegt (Art. 1).
- Die Definition von Gebäuden mit übermäßigem Energieverbrauch sollte von der Regierung durch eine Verordnung geklärt werden (Art. 15).
- Ab dem 1. Januar 2028 darf der nach dem Prinzip des Energieausweises (*diagnostic de performance énergétique*, DPE) ermittelte Energieverbrauch von Wohngebäuden den Schwellwert von 330 kWh Primärenergie pro Quadratmeter pro Jahr (kWh/m<sup>2</sup>/Jahr) nicht überschreiten (Art. 22). Gebäude, die diesen Wert überschreiten, dürfen dann weder verkauft noch vermietet werden.
- Jedes Jahr soll die Regierung dem Parlament einen Bericht über die Erreichung der Sanierungsziele vorlegen. Der Bericht soll insbesondere die Zahl der Wohnungen, deren Primärenergieverbrauch über 330 kWh/m<sup>2</sup>/Jahr liegt, die im letzten Jahr renoviert wurden und die Zahl der noch nicht renovierten Wohnungen auflisten (Art. 25).
- Für Gebäudesanierungsprogramme zugunsten der Kommunen können Energieeinsparzertifikate ausgestellt werden (Art. 37).
- Verstärkte Betrugsbekämpfung bei Energieeinsparzertifikaten durch die Vereinfachung von Prozeduren und der Strafverfahren (Art. 36 bis 38).<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Art. 94, Gesetz über die Bilanzierung der Handelsbeziehungen im Agrar- und Lebensmittelsektor (*Loi EGALIM*) ([Link](#), auf Französisch).

<sup>8</sup> Herkunftsnachweise im Zusammenhang mit der Erzeugung erneuerbarer Energien ermöglichen es, die Rückverfolgbarkeit des erneuerbaren Produktionstyps zu gewährleisten.

<sup>9</sup> Dieser französische Handelsmechanismus der Energieeinsparzertifikate basiert auf einer vom französischen Staat auferlegten Realisierungspflicht von Energieeinsparungen für Energieverkäufer. Dadurch werden diese angeregt, Kunden und weiteren Energieverbrauchern Energieeinsparmaßnahmen anzubieten.



## Disclaimer

Der vorliegende Text wurde durch das Deutsch-französische Büro für die Energiewende (DFBEW) verfasst. Die Ausarbeitung erfolgte mit der größtmöglichen Sorgfalt. Das DFBEW übernimmt allerdings keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen.

Alle textlichen und graphischen Inhalte unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsschutzrecht. Sie dürfen, teilweise oder gänzlich, nicht ohne schriftliche Genehmigung seitens des Verfassers und Herausgebers weiterverwendet werden. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Verarbeitung, Einspeicherung und Wiedergabe in Datenbanken und anderen elektronischen Medien und Systemen.

Das DFBEW hat keine Kontrolle über die Webseiten, auf die die in diesem Dokument sich befindenden Links führen. Für den Inhalt, die Benutzung oder die Auswirkungen einer verlinkten Webseite kann das DFBEW keine Verantwortung übernehmen.